

Bekanntmachung



Vollzug des Baugesetzbuches;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Änderung des Bebauungsplanes GE „Pilgramsberg“ durch Deckblatt Nr. 2 und
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mittels Deckblatt Nr. 20

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 gem. §2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes GE „Pilgramsberg“ durch Deckblatt Nr. 2 und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mittels Deckblatt Nr. 20 beschlossen. Die Änderung erfolgt im sog. Parallelverfahren (gemäß §8 Abs. 3 BauGB).
- II. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nummer 20 der Gemeinde Rattiszell umfasst die Herausnahme von Teilflächen der Gewerbegebietsdarstellungen GE „Pilgramsberg“ / GE „Rattiszell“. Bei den herauszunehmenden Flächen handelt es sich um Teilflächen der Flur-Nummern 242, 245, 247 und 50 der Gemarkung Pilgramsberg des GE „Pilgramsberg“. Im Bereich des GE „Rattiszell“ handelt es sich um Teilflächen der Flur-Nummern 87 der Gemarkung Rattiszell.
- III. Die Änderung des seit 30.05.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes GE „Pilgramsberg“ durch Deckblatt Nr. 2 umfasst die Herausnahme von Teilflächen der Flur-Nummern 242, 245, 247 und 50 der Gemarkung Pilgramsberg aus dem Geltungsbereich.
- IV. Diese Entnahmen sind aufgrund der Neuausweisung des Gewerbegebietes „GE Irlet“ durch die geplante Neuansiedlung eines Nahversorgers und Gewerbebetriebe von Nöten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen müssen mögliche Standortalternativen ermittelt werden und als Standort vorgezogen werden. Die gekennzeichneten Flächen im Bereich des GE „Pilgramsberg“ und GE „Rattiszell“ würden als mögliche Standortalternative in Betracht kommen, welches die Bauleitplanung der Neuansiedlung des Gewerbegebietes „GE Irlet“ an anderer Stelle jedoch verhindern würde. Da die Ansiedlung des Nahversorgers und der Gewerbebetriebe auf den gekennzeichneten Flächen des GE „Pilgramsberg“ und GE „Rattiszell“ mangels Grunderwerbes nicht möglich ist, ist die Änderung des seit 30.05.2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes GE „Pilgramsberg“ durch Deckblatt NR. 2 mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Gewerbegebietsdarstellungen GE „Pilgramsberg“ und GE „Rattiszell“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattiszell im Parallelverfahren notwendig.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs wird das Planungsbüro MKS Architekten-Ingenieure, Ascha beauftragt.

Nach Erstellung des Planentwurfes wird dieser samt Begründung öffentlich ausgelegt; hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen. Des Weiteren

Vorgesehene Fläche der Änderung des
Bebauungsplanes GE „Pilgramsberg“ durch Deckblatt Nr. 2
und
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mittels Deckblatt Nr. 20
aufgrund der Entnahme der Gewerbegebiet-Flächennutzungsplandarstellung
GE „Pilgramsberg“.



Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mittels Deckblatt Nr. 20
aufgrund der Entnahme der Gewerbegebiet-Flächennutzungsplandarstellung
GE „Rattiszell“.



erfolgt die Veröffentlichung der Planungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rattiszell unter www.rattiszell.de – Bauleitplanung.



Gemeinde Rattiszell
Gemeinde

Reiner, Erster Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Rattiszell, 06.09.2024
Ort, Datum

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Rattiszell.

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____

06. SEP. 2024

Datum

Golomb
Bauverwaltung
Verwaltungsgemeinschaft Stallwang

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Golomb, Verwaltungshauptsekretär

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO	
1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	
Verantwortlicher:	Verwaltungsgemeinschaft Stallwang - Max Dietl
Anschrift:	Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang
E-Mail-Adresse:	info@vg-stallwang.de
Telefonnummer:	09964 6402-25
1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Verantwortlicher:	actago GmbH
Anschrift:	Attenhausen 1, 94405 Landau
E-Mail-Adresse:	info@actago.de
Telefonnummer:	09951 99990-20
2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	
Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Änderung des Bebauungsplanes GE „Pilgramsberg“ durch DB Nr. 2 und Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan mittels DB Nr. 20	
Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.	
Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).	
Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.	
Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB)	

3. Arten personenbezogener Daten	
Folgende Daten werden verarbeitet:	
–	Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
–	Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
–	Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)
4. Empfänger	
Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:	
–	Stadt-/Merkmal-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
–	Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
–	Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
–	Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind
5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	
Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	
6. Betroffenenrechte	
Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).	
Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.	
Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de .	